

«Wertewandel lanciert»

Zürcher Sterbehilfe-Vertrag ist unter Dach und Fach, 11.7.09

Der Vertragsabschluss mit Exit mag gewisse juristische Klärungen bringen, unter dem Strich aber die Legitimation der Suizidbeihilfe. Das bedeutet einen bemerkenswerten Paradigmawechsel – die Jurisprudenz setzt ethische Massstäbe und lanciert einen nicht zu unterschätzenden Wertewandel in der Gesellschaft. Unwert erachtetes Leben darf sich töten lassen, Kranke und Schwache werden sich inskünftig für ihr Weiterleben rechtfertigen müssen. Der Respekt vor dem Nächsten verliert seinen wichtigsten Partner – die unantastbare Würde, die jedem Menschen innewohnt. Wie töricht, sich über die zunehmende Gewaltbereitschaft in der Gesellschaft zu beschweren!

Daniel Beutler-Hohenberger

Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Ärztinnen und Ärzte der Schweiz
www.ageas.ch, 3127 Mühlethurnen

Auch für Dignitas

Es gibt juristische Texte, die man nur vorlesen muss, um alle abzuschrecken, die nicht daran mitgearbeitet haben – so sperrig sind die Formulierungen und so unerfreulich ist das Thema. Die nüchternen Bestimmungen der Vereinbarung zwischen der Suizidbeihilfe-Organisation Exit und der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich gehören dazu. Lässt man sich dann aber doch auf den

Wortlaut ein, ist kaum noch mit Grund zu bestreiten, dass er nötig ist. Solange der letzte Ausweg des begleiteten Suizids für schwer Leidende und Sterbende legal möglich bleiben soll, sind im Land auch Suizidbeihilfe-Organisationen unverzichtbar. Ansonsten müssten Ärzte den Tod willentlich herbeiführen, was die meisten Mediziner ablehnen, ebenso wie Standesorganisationen.

Die Vorgehensweise beim begleiteten Suizid festzulegen, taugliche Mittel zu bestimmen und untaugliche zu verbieten, Pauschalzahlungen festzusetzen und die ordnungsgemässe Buchführung zu kontrollieren, das sind sehr wohl Aufgaben des Gemeinwesens. Insofern ist es nicht anrühlich, dass der Kanton Zürich und der private Verein Exit dergleichen festgelegt haben. Eher schon, dass Dignitas sich nicht an diese Regeln halten will.

Es geht um das Recht auf einen würdigen Tod, das Recht auf Selbstbestimmung (eher Patienten-Mitbestimmung über den eigenen Todeszeitpunkt), um die Wahrnehmung der Fürsorgepflicht des Staates für seine Bürger, um den korrekten Umgang mit tödlichen Pharmaka und um die amtliche Feststellung von Todesart und -ursache.

Zürich will Vorreiter sein für die überfällige Regelung in einem Bundesgesetz. Das muss unbedingt Dignitas einschliessen.

Dr. Thomas Meyer

Leiter Wissenschaft/terzStiftung
Seestr. 112, 8267 Berlingen



Medienbeobachtung AG

St. Galler Tagblatt Gesamtausgabe

18.07.2009

Auflage/ Seite

100426 / 29

8812

Ausgaben

300 / J.

7298382

Dieser Artikel erschien in folgenden Regionalausgaben:

<i>Titel</i>	<i>Auflage</i>
St. Galler Tagblatt, (Stadt & Region)	39'150
Toggenburger	4'811
Appenzeller Zeitung	14'607
Wiler Zeitung-Volksfreund	14'849
Der Rheintaler	11'809
Tagblatt (Thurgau)	15'200